

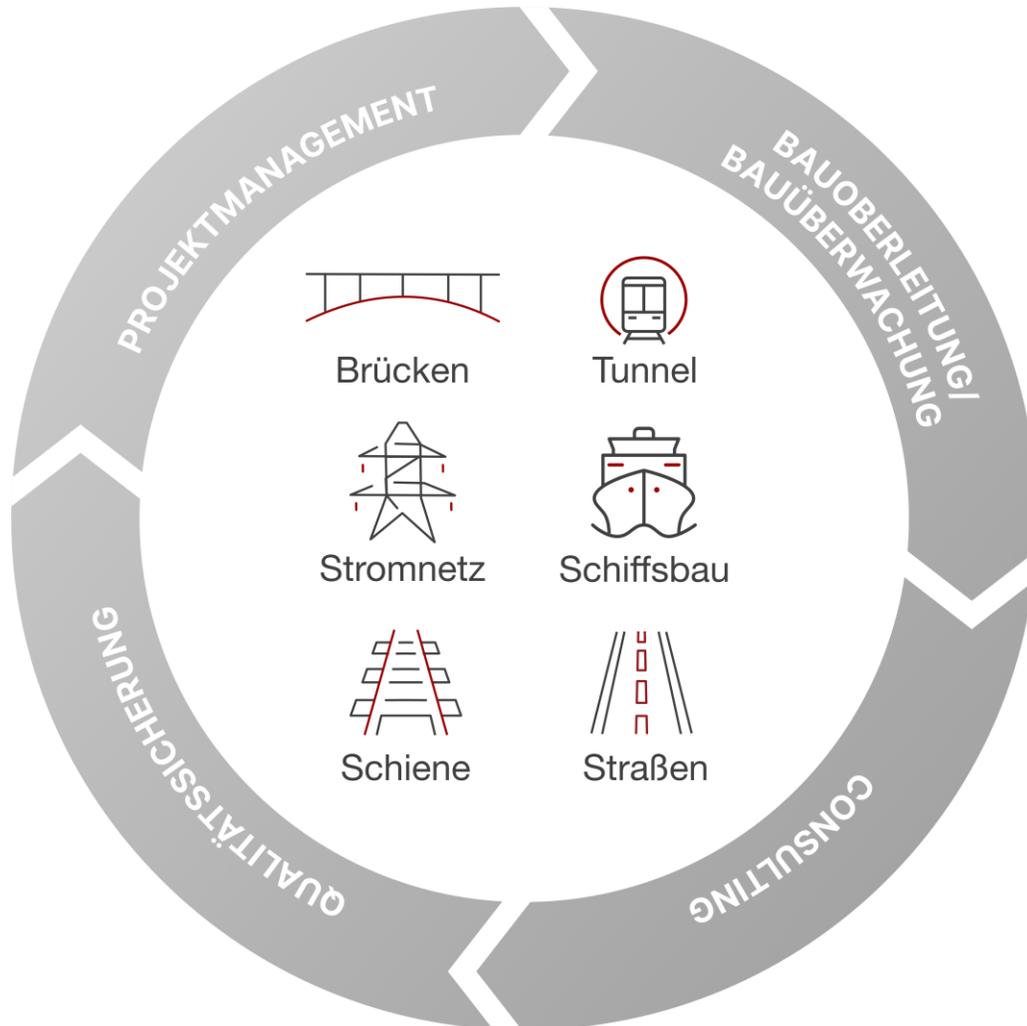
Der Netzausbau und die Beschleunigungspakete – Zustellung erfolgreich?

**Mathis Kieslich
R&K Ingenieure GmbH**

15. Branchentag Windenergie NRW, Gelsenkirchen, 20./21.06.2023

- Technisches Beratungsunternehmen für Infrastrukturprojekte
- Schwerpunkte:
 - Baumanagement (Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung)
 - Projektsteuerung/-management
 - Qualitätssicherung
 - Consulting
- Experten mit langjähriger Praxiserfahrung in der Projektentwicklung und -realisierung
- Gegründet in 2016
- Mitarbeiter: ca. 75
- Niederlassungen: Walow (Hauptsitz), Ahrensburg, München, Duisburg, Dortmund, Hamburg





Präqualifizierter Lieferant der DB Netz AG

- Bauüberwacher bahntechnische Ausrüstung
- Bauüberwacher Bahn Oberbau / Konstruktiver Ingenieurbau, Fachbauüberwacher Oberbau



Bundesagentur für Arbeit

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung AÜG



Zertifiziertes Unternehmen

DIN ISO 9001:Qualitätsmanagement

- Projektleitung
- Projektorganisation
- Projektkoordination
- Terminmanagement
- Kostenmanagement
- Qualitätsmanagement
- Risikomanagement
- Entscheidungsmanagement
- Konfliktmanagement
- Änderungsmanagement
- Kommunikations- und Dokumentenmanagement
- Vertrags- und Nachtragsmanagement
- Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit



- Fragestellung im vergangenen Jahr 2022: An welcher Stelle wird die Transformation unseres Stromsystems (politisch) stärker ausgebremst, bei den Erzeugungseinheiten oder im Netz?
 - Arbeitstitel „Flaschenhals Netzausbau - wenn der Plan auf Planung trifft“.
 - 24.02.2022 – „Zeitenwende“ nicht nur in der (direkten) Sicherheitspolitik.
 - Sicherheitspolitische Erwägungen haben das erreicht, was mit einer rein umweltpolitischen Argumentation kaum zu erreichen war: **Es wird gehandelt!***
 - **Seit dem Frühjahr 2022 wurden und werden zahlreiche Gesetzesänderungen entworfen und beschlossen, welche die Frage nach dem o. g. Flaschenhals obsolet machen sollten.**
- **Wirken sie, wird der Netzausbau beschleunigt?**



* Die Einführung der Gesetze EnLAG (2009), NABEG (2011) und BBPIG (2013) und auch das PlanSiG (2020) sind ebenso als konkrete Handlungsmaßnahmen anzusehen.

Was ist seit letztem Jahr geschehen?

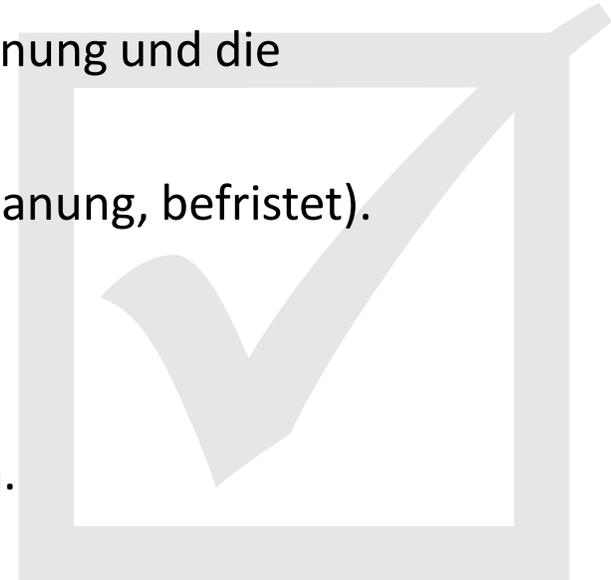
- **März/April 2022** – Erarbeitung des **Planungsbeschleunigungspakets I**
 - **28.07.2022** – Beschluss der Bundesregierung der **Planungsbeschleunigungspakete I und II** (Osterpaket und Sommerpaket)
 - **30.09.2022** – Gesetze zur Änderung des **Energiesicherungsgesetzes** und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften
 - **29.12.2022** – Verordnung (EU) zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („**EU-Notfallverordnung**“)
 - **20.03.2023** – Gesetz zur **Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren** im Infrastrukturbereich
 - **28.03.2023** – Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (**ROGÄndG** → ROG, UVPG, NABEG, EnWG, ...)
 - **08.06.2023** – Regierungsbeschluss zum **Planungsbeschleunigungspaket III** (Ausbau der Erneuerbaren und Stromnetze, Wohnungsbau, Verkehrsinfrastruktur, Industrie)
-

Zielrichtung der ergriffenen Maßnahmen

- An wen richten sich die Beschleunigungspakete? Liegt der Fokus gemäß der öffentlichen Diskussion auf der Erzeugungsseite?
- Es steht 4:4, Gleichstand. Quantitativ!
- Qualitativ gehen die Neuregelungen für die Erzeugungsseite deutlich weiter.
- Hängt die Erzeugung also den Netzausbau ab?

	ROG	NABEG	EnWG	RoV	WindBG	WindSeeG
Erneuerbare	X			X	X	X
Netze	X	X	X	X		
Konventionelle	X			X		
Verkehr	X			X		

- Ausschließliche **elektronische Auslegung** der Antragsunterlagen.
- Stärkung des **Bündelungsgebots** (= Verzicht auf die Bundesfachplanung und die Alternativenprüfung).
- Einführung von **Präferenzräumen** (= Verzicht auf die Bundesfachplanung, befristet).
- Erleichterung bei der Anordnung zur **Duldung von Vorarbeiten**.
- Erleichterung bei der Zulassung des **vorzeitigen Baubeginns**.
- Ermöglichung einer **isolierten Planfeststellung von Nebenanlagen**.
- **Verzicht auf eine UVP und eine Artenschutzprüfung** (befristet).
- Aktualisierung/Erweiterung des **Bundesbedarfsplans** (ohnehin gemäß Turnus durchzuführen).
- Errichtung und Betrieb von Hochspannungsleitungen als **überragendes öffentliches Interesse**.



Ergebnisse für den Augenblick

Bewertung für die Umsetzung der aktuell laufenden Projekte.

Maßnahme	Wirkung
Elektronische Auslegung der Antragsunterlagen	☹️
Stärkung des Bündelungsgebots	☹️
Einführung von Präferenzräumen	😊
Erleichterungen zur Duldung von Vorarbeiten	😊
Isolierten Planfeststellung von Nebenanlagen	😊
Verzicht auf eine UVP und eine Artenschutzprüfung	☹️/😊
Aktualisierung des Bundesbedarfsplans	☹️
Bau/Betrieb als überragendes öffentliches Interesse	😊

Beispiel eines aktuelle Abwägungsfalls bzgl. des Verzichts auf UVP/AFB:

- Überprüfung, ob bei Anwendung nur der Umweltinformationen aus der Bundesfachplanung die gleiche Trassenführung erfolgt wäre.
- Überprüfung für jeden km!
- Überprüfung anhand eines sehr umfangreichen Fragenkatalogs.
- Erwartete Zeitersparnis von ca. vier Monaten.
- Erwartung, dass sich die Umweltverbände gerichtlich immer auf den Artenschutz stürzen werden. Besser, hier belastbare Unterlagen vorweisen zu können.

Ergebnisse in Zukunft

Maßnahme	Folgewirkung	
Elektronische Auslegung der Antragsunterlagen	Kein barrierefreier Zugang zum demokratischen Planungs-/Zulassungsverfahren.	☹️
Stärkung des Bündelungsgebots	Wahrscheinlich ohne Wirkung.	☹️
Einführung von Präferenzräumen	Aushöhlung des Systems räumlicher Planung und der demokratischen Grundsätze dahinter.	☹️
Erleichterungen zur Duldung von Vorarbeiten	Stärkung der Bedeutung des Stromnetzes als Teil der kritischen Infrastruktur und der daraus resultierenden Einordnung als überragendes öffentliches Interesse.	😊
Isolierten Planfeststellung von Nebenanlagen	Hilfreich und ohne erkennbare schadhafte Wirkung.	😊
Verzicht auf eine UVP und eine Artenschutzprüfung	Aushöhlung des Systems räumlicher Planung und der demokratischen Grundsätze dahinter.	☹️
Aktualisierung des Bundesbedarfsplans	Weitere Anpassungen notwendig und gesetzlich vorgeschrieben.	☹️
Bau/Betrieb als überragendes öffentliches Interesse	Stärkung der Bedeutung des Stromnetzes als Teil der kritischen Infrastruktur und der daraus resultierenden Einordnung als überragendes öffentliches Interesse.	😊

Bewertung Stromnetzausbau

- Kurzfristig ein wenig Hilfe. Weniger Hilfe, als erhofft.
- Langfristig bleibt, dass im Grunde das Umweltrecht und das Planungsrecht ausgehöhlt werden, ohne eine klare Beschleunigung zu erzielen.
- Temporär kann dies als notwendiges Übel angesehen werden (aus diesem Grunde ist die EU-Notfallverordnung explizit als temporäre Maßnahme angelegt).
- Langfristig ist die Aufgabe der Politik, neue Regelungen für das Umwelt- und Planungsrecht zu finden, die gleichzeitig das etablierte, demokratische System räumlicher Planung und der Umweltplanung in Deutschland achten.



Bildquelle: oberhausen.de

- Im Rennen Ausbau der Erneuerbaren gegenüber Ausbau des Stromnetzes wurden deutlich weitreichendere und langfristig anwendbare Maßnahmen für die Erneuerbaren getroffen (auf welche hier zugegebenermaßen nicht eingegangen wurde).
 - Die Wirkung der Maßnahmen für die erneuerbaren Energien werden erst mit zeitlichem Verzug von ca. 2-5 Jahren ihr volles Potential entfalten.
 - Ein solcher „Turbo“ ist für den Netzausbau mit den getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Ein abgestimmter Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze erfolgt nicht. Der Netzausbau bleibt der Flaschenhals.
- Wo könnte zur Vermeidung dieses Szenarios angesetzt werden?



Maßnahme	Modifikation
Elektronische Auslegung der Antragsunterlagen	Auslegung analog und digital, Verkürzung der analogen Einwendungsfrist.
Stärkung des Bündelungsgebots	Wahrscheinlich ohne Wirkung, dennoch beibehalten.
Einführung von Präferenzräumen	Überarbeitung des Prozesses von Raumordnungsverfahren.
Erleichterungen zur Duldung von Vorarbeiten	Keine Änderung. Beibehalten.
Isolierten Planfeststellung von Nebenanlagen	Keine Änderung. Beibehalten.
Verzicht auf eine UVP und eine Artenschutzprüfung	Grundlegende Überarbeitung von Art und Umfang der beizubringenden umweltfachlichen Genehmigungsantragsunterlagen. Redundanzen abbauen, Detaillierungsgrad und Pseudogenauigkeiten reduzieren, klare Anwendungsregeln für Gutachter und Behörden („Umweltgesetzbuch“ + „Baugesetzbuch 2.0“).
Aktualisierung des Bundesbedarfsplans	Keine Änderung. Die gesetzlichen Vorgaben sind ausreichend.
Bau/Betrieb als überragendes öffentliches Interesse	Keine Änderung. Beibehalten.

Ihr Ansprechpartner

Mathis Kieslich

kieslich@rkingenieur.de

Tel.: +49 162 631 79 77

www.rkingenieur.de

www.rki-holding.de/

